

17.09.20

AV - Fz - In

Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Erhebung agrarstatistischer Daten für die Emissionsberichterstattung (Agrarstatistik-Emissionsberichterstattungsverordnung 2021 - AgrStatEBV 2021)

A. Problem und Ziel

Aufgrund seiner Pflichten zur Emissionsberichterstattung nach internationalem und europäischem Recht ist Deutschland auf zuverlässige und möglichst genaue Daten, u. a. zur Berechnung der Emissionen von Ammoniak (NH₃) und Lachgas (N₂O), angewiesen. Die Mastschweinehaltung trägt einen Teil zu den landwirtschaftlichen NH₃- und N₂O-Emissionen bei. Der Rohproteineinsatz ist dabei eine wichtige Größe zur Berechnung der entsprechenden Emissionen in der Schweinemast. Den derzeit in die Emissionsberichterstattung einfließenden Daten zum Rohproteineinsatz liegt der Berichtszeitraum November 2010 bis Oktober 2011 zugrunde. Aufgrund zwischenzeitlich eingetretener erheblicher Veränderungen in der Schweinefütterung sind diese Daten veraltet. Um auf aktuelle Daten zum Rohproteineinsatz in der Schweinefütterung zurückgreifen zu können, ist es daher erforderlich, die im Jahr 2011 durchgeführte Erhebung zu wiederholen.

B. Lösung

Erlass einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft auf der Grundlage von § 94a Nummer 5 des Agrarstatistikgesetzes. Mit den zu erhebenden Merkmalen zur Haltung und Fütterung von Mastschweinen soll der Rohproteineinsatz in der Schweinefütterung und damit der aktuelle technische Stand des Stickstoffeinsatzes dokumentiert werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Den auskunftspflichtigen Betrieben mit Mastschweinehaltung entsteht im Jahr 2021 ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 52 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft resultiert ausschließlich aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Gesamtaufwand für den Bund und die Länder beträgt 121 000 Euro. Von diesem einmaligen Erfüllungsaufwand entfallen auf den Bund 15 000 Euro und auf die Länder 106 000 Euro. Die beim Statistischen Bundesamt zu erwartenden Mehrausgaben des Bundes sind aus den geltenden Haushalts- und Finanzplanansätzen zu finanzieren.

Für die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten der Wirtschaft oder Kosten für die sozialen Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch die vorliegende Verordnung nicht zu erwarten.

17.09.20

AV - Fz - In

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Verordnung zur Erhebung agrarstatistischer Daten für die
Emissionsberichterstattung
(Agrarstatistik-Emissionsberichterstattungsverordnung 2021 -
AgrStatEBV 2021)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 15. September 2020

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Dietmar Woidke

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Erhebung agrarstatistischer Daten für die Emissionsberichterstattung (Agrarstatistik-Emissionsberichterstattungsverordnung 2021 – AgrStatEBV 2021)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Prof. Dr. Helge Braun

Verordnung zur Erhebung agrarstatistischer Daten für die Emissionsberichterstattung

(Agrarstatistik-Emissionsberichterstattungsverordnung 2021 – AgrStatEBV 2021)

Vom ...

Auf Grund des § 94a Nummer 5 des Agrarstatistikgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1

Erhebung über die Viehbestände

(1) Im Rahmen der Erhebung über die Viehbestände nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 des Agrarstatistikgesetzes werden zu Schweinen im November 2021 zusätzlich zu den in § 20 Nummer 2 des Agrarstatistikgesetzes genannten Merkmalen die folgenden Erhebungsmerkmale erhoben:

1. die Zahl der ausgemästeten Schweine,
2. deren durchschnittliches Lebendgewicht bei Mastbeginn und Mastende sowie deren durchschnittliche Mastdauer,
3. die Zahl der Fütterungsphasen und
4. der Rohproteingehalt der Futtermischung je Fütterungsphase.

Die Erhebung erfolgt jeweils nach Fütterungsvariante.

(2) Die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 werden bei allen Erhebungseinheiten der Stichprobe erhoben, in denen Jung- oder Mastschweine gehalten werden.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Sie tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Zur Erfüllung seiner Pflichten zur Emissionsberichterstattung nach internationalem und europäischem Recht ist Deutschland auf zuverlässige und möglichst genaue Daten, u. a. zur Berechnung der Emissionen von Ammoniak (NH_3) und Lachgas (N_2O), angewiesen.

Nationale Berichtspflichten zu Ammoniakemissionen ergeben sich aus

- dem Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (Genfer Luftreinhalteabkommen),
- der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (Abl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1),
- der Verordnung zum Erlass der Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe vom 18. Juli 2018 (BGBl. I S. 1222).

Nationale Berichtspflichten zu Lachgasemissionen ergeben sich aus

- dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UN-Klimarahmenkonvention),
- der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 13),
- dem Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513).

Das Institut für Agrarklimaschutz des Johann Heinrich von Thünen-Instituts erstellt das jährliche landwirtschaftliche Emissionsinventar. In diesem werden die Emissionen aus der landwirtschaftlichen Tierhaltung, darunter auch der Mastschweinehaltung, und den bewirtschafteten Nutzflächen berichtet.

Die Mastschweinehaltung trägt einen Teil zu den landwirtschaftlichen NH_3 - und N_2O -Emissionen bei. Der Rohproteingehalt des Futters ist eine wichtige Eingangsgröße bei der Emissionsberichterstattung, aus der (in Kombination mit Tierzahlen und Schlachtgewichten) die Stickstoffausscheidung in der Schweinemast berechnet wird. Die Stickstoffausscheidung ist eine grundlegende Größe zur Berechnung von NH_3 - und N_2O -Emissionen der Schweinehaltung. Eine stickstoffreduzierte Fütterung senkt die Stickstoffausscheidungen der Schweine und damit die Emissionen der stickstoffhaltigen Verbindungen NH_3 und N_2O aus dem Wirtschaftsdünger. Da die Korrelation zwischen ausgeschiedenem Stickstoff und emittiertem NH_3 bzw. N_2O sehr eng ist, kann durch die Reduzierung des Stickstoffs im Futter eine proportional große Reduktion der Emission erzielt werden.

Den derzeit in die Emissionsberichterstattung einfließenden Daten zum Rohproteineinsatz in der Schweinemast liegt der Berichtszeitraum November 2010 bis Oktober 2011 zugrunde. Die entsprechende Erhebung war zusammen mit der Erhebung von Daten zur Ausbringung von Wirtschaftsdüngern über die Agrarstatistik-Emissionsberichterstattungsverordnung 2011 (AgrStatEBV 2011) angeordnet worden.

In der Schweinefütterung haben sich in der Zwischenzeit erhebliche Veränderungen vollzogen. Es ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass seit der letzten Erhebung eine deutliche Reduzierung des Proteineinsatzes in der Schweinefütterung stattgefunden hat. Daraus resultierende Emissionsminderungen können derzeit mangels belegbarer Daten nicht berichtet werden. In der Begründung der Agrarstatistik-Emissionsberichterstattungsverordnung 2011 wurde angekündigt, dass bei Änderungen in relevanten Prozessen die mit jener Verordnung angeordneten Erhebungen zu wiederholen seien. Dies spricht dafür, die im Jahr 2011 durchgeführte Erhebung zu wiederholen, um auf aktuelle Daten zum Rohproteineinsatz in der Schweinefütterung im Rahmen der Emissionsberichterstattung zurückgreifen zu können.

In der Agrarstatistik-Emissionsberichterstattungsverordnung 2011 wurde über die Erhebung von Daten zum Rohproteineinsatz in der Schweinefütterung hinaus auch die Erhebung von Daten zur Ausbringung von Wirtschaftsdüngern angeordnet. Die Aufnahme dieses Merkmalskomplexes in die vorliegende Verordnung ist nicht erforderlich, da die Erhebung dieser Merkmale bereits Teil der Agrarstrukturhebung 2020 ist.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dieser Verordnung wird eine einmal durchzuführende Erhebung mit Auskunftspflicht im Jahr 2021 angeordnet. Die Erhebung der geforderten Merkmale wird rechtlich und organisatorisch in die bestehende Stichprobenerhebung zu den Schweinebeständen am 3. November 2021 integriert. Deshalb müssen die Erhebungsmodalitäten auch nur insoweit festgelegt werden, als sich dies nicht bereits aus den Bestimmungen des Agrarstatistikgesetzes ergibt.

Mit den zu erhebenden Merkmalen zur Haltung und Fütterung von Mastschweinen soll der Rohproteineinsatz in der Schweinefütterung und damit der aktuelle technische Stand des Stickstoffeinsatzes dokumentiert werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die vorgesehenen Regelungen stützen sich auf die Verordnungsermächtigung nach § 94a Nummer 5 des Agrarstatistikgesetzes. Danach ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Erhebung von Merkmalen über Haltings- und Fütterungsverfahren landwirtschaftlicher Nutztiere anzuordnen. Dies ist u. a. im Rahmen der Erhebung über die Viehbestände (§§ 18 bis 20a des Agrarstatistikgesetzes) zulässig. In der Begründung dieser mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und des Rinderregistrierungsdurchführungsgesetzes vom 6. März 2009 (BGBl I S. 438) eingeführten Ermächtigung wird ausdrücklich der Zweck erläutert, auf diesem Wege bei Bedarf künftig eine ausreichende Datengrundlage zu Emissionen von Klimagasen und Ammoniak aus landwirtschaftlichen Quellen bereitstellen zu können.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Regelungsvorhaben bewirkt keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Durch das Regelungsvorhaben werden Nachhaltigkeitsaspekte berührt. Es besteht ein Bezug zu den Leitprinzipien 3 (Natürliche Lebensgrundlagen erhalten) und 4 (Nachhaltiges Wirtschaften stärken) einer nachhaltigen Entwicklung. Es trägt zur Erreichung der Ziele des SDG 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“, insbesondere im Bereich „Landbewirtschaftung (Indikator 2.1.a)“, sowie des SDG 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“, insbesondere im Bereich „Klimaschutz (Indikator 13.1.a)“, der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Durch die vorgesehene Erhebung zum Rohproteineinsatz in der Mastschweinefütterung werden aktuelle Daten zur Berechnung der NH₃- und N₂O-Emissionen in der Schweinehaltung bereitgestellt. Die Mastschweinehaltung trägt in nennenswerter Weise zu den landwirtschaftlichen NH₃- bzw. N₂O-Emissionen bei. Die mittels der Erhebung gewonnenen Daten erlauben zudem eine fundierte Analyse der mit der Schweinehaltung verbundenen Emissionen sowie daraus hervorgehend die Ableitung eines etwaigen Handlungsbedarfs.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Es wird eine einmal zu erfüllende Berichtspflicht der Wirtschaft eingeführt, die insgesamt zu einem Erfüllungsaufwand von 52 000 Euro führt.

Der Stichprobe zur Viehbestandserhebung zum Stichtag 3. November 2019 gehörten 8 348 Betriebe mit Mast- und/oder Jungschweinen an. Unter der Annahme, dass aufgrund des fortschreitenden Strukturwandels auch die Zahl der Schweine haltenden Betriebe weiter zurückgehen wird, wird für die geplante Erhebung zum Rohproteineinsatz in der Schweinemast von rund 8 000 auskunftspflichtigen Betrieben ausgegangen. In der Berechnung des Erfüllungsaufwands für die Erhebung zum Rohproteineinsatz in der Schweinemast 2011 wurde ein Zeitbedarf je Betrieb von 10 Minuten kalkuliert. Aufgrund des nun für eine höhere Zahl an Fütterungsphasen erfragten Rohproteingehalts der Futtermischungen wird mit einem erhöhten Zeitbedarf von 13 Minuten je Betrieb gerechnet. Gemäß Lohnkostentabelle 2017 zur Erfüllungsaufwands- und Bürokratiekostenmessung des Statistischen Bundesamtes ist mit Lohnkosten in Höhe von 30 Euro/Stunde zu kalkulieren (Wirtschaftszweig: Land-

wirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten; Qualifikationsniveau: hoch; Unternehmen mit 1-49 Beschäftigten). Damit ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 52 000 Euro (8 000 Auskunftgebende x 13 Minuten x 30,00 Euro/Stunde).

Die angeordnete Erhebung dient der Generierung von Daten, die der Erfüllung von im Unionsrecht enthaltenen Berichtspflichten dienen.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der gesamte Erfüllungsaufwand der Verwaltung von Bund und Ländern beträgt einmalig 121 000 Euro.

aa. Erfüllungsaufwand für den Bund

Der einmalige Erfüllungsaufwand für den Bund beträgt 15 000 Euro, die allein auf Personalausgaben entfallen. Die beim Statistischen Bundesamt zu erwartenden Mehrausgaben des Bundes sind aus den geltenden Haushalts- und Finanzplanansätzen zu finanzieren.

bb. Erfüllungsaufwand für die Länder

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Länder beträgt 106 000 Euro, davon 105 000 Euro Personalausgaben und 1 000 Euro Sachausgaben.

5. Weitere Kosten

Außer dem unter Punkt 4.2 dargestellten Erfüllungsaufwand entstehen keine weiteren Kosten für die Wirtschaft. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Für Verbraucherinnen und Verbraucher sind die Regelungen nicht relevant. Gleichstellungspolitische Aspekte werden durch die Verordnung nicht tangiert. Demografische Auswirkungen der Regelungen sowie Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit von Lebensverhältnissen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Es ist vorgesehen, dass die Verordnung am 31. Dezember 2022 außer Kraft tritt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Im November 2021 sollen im Rahmen der – als Stichprobenerhebung durchgeführten – Erhebung über die Viehbestände zusätzliche Merkmale über den Proteineinsatz in der Mastschweinefütterung erhoben werden. Durch die Erhebung sollen aktuelle Daten über die Bedeutung N-reduzierter Fütterungsverfahren in der Schweinemast erlangt werden. Eine erste Erhebung zur Gewinnung derartiger Daten wurde im November 2011 auf der Grundlage der AgrStatEBV 2011 durchgeführt. Seit dieser Zeit erfolgte Änderungen in der Mastschweinefütterung lassen erwarten, dass der Proteineinsatz in der Schweinemast und damit auch die Stickstoffausscheidungen der Mastschweinebetriebe weiter reduziert wurden. Dies macht eine neuerliche Erhebung erforderlich, um für diesen Produktionsbereich der tatsächlichen Situation entsprechende Daten in die Emissionsberichterstattung einfließen lassen zu können. Bereits in der Begründung der AgrStatEBV 2011 wurde eine erneute

Erhebung für den Fall von Änderungen in den relevanten Prozessen als notwendig angesehen.

In Absatz 1 werden die Erhebungsmerkmale, deren Ergebnisse die Datengrundlage der Emissionsberechnungen bilden, näher bestimmt. Auch um die Vergleichbarkeit der gewonnenen Ergebnisse mit denen der im Jahr 2011 durchgeführten Erhebung zu gewährleisten, entsprechen die angeordneten Merkmale weitgehend denen der Erhebung 2011. Erfragt werden sollen insbesondere die Mastleistung, die aus Anfangsgewicht, Endgewicht und Mastdauer ermittelt wird, die Zahl der Fütterungsphasen sowie der Rohproteingehalt der Futtermischungen in den Fütterungsphasen. Da sich die Anzahl der in den Betrieben zur Anwendung kommenden Fütterungsphasen in den vergangenen Jahren erhöht haben dürfte, reicht es zur Gewinnung möglichst genauer Daten über den Proteineinsatz in der Schweinemast nicht mehr aus, die Angaben zum Rohproteingehalt der Futtermischungen – wie in der Erhebung 2011 geschehen – nur für die erste und letzte Fütterungsphase zu erheben. Die Angaben zu den genannten Merkmalen werden für jede Fütterungsvariante, die auf dem jeweiligen Betrieb zur Anwendung kommt, getrennt erhoben. Eine Fütterungsvariante zeichnet sich dadurch aus, dass alle ihr zugehörigen Schweine auf die gleiche Weise gefüttert werden. Dies gilt im Hinblick auf die Zahl an Fütterungsphasen, den durchschnittlichen Rohproteingehalt des Futters in den Fütterungsphasen sowie das durchschnittliche Gewicht bei Mastbeginn wie auch das Zielgewicht bei Mastende.

In Absatz 2 wird der Berichtskreis festgelegt. Dieser umfasst wie in der Erhebung 2011 alle landwirtschaftlichen Betriebe in der Stichprobe, die Mast- bzw. Jungschweine halten. Für 2021 ist mit rund 8 000 auskunftspflichtigen Betrieben zu rechnen.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das In- und Außerkrafttreten der Verordnung. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die Verordnung tritt – auch unter Berücksichtigung von Mahnverfahren – am 31. Dezember 2022 außer Kraft.